

# Gefahrgutbeauftragte: Bestellung, Schulung und Prüfung

*Seit 1991 ist in Deutschland die Schulung von Gefahrgutbeauftragten Pflicht. Die Europäische Union hatte mit der 2008 aufgehobenen Richtlinie 96/35/EG ebenfalls Regelungen für die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter aufgestellt. Diese finden sich inzwischen im ADR, RID und ADN. In Deutschland sind Einzelheiten durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) geregelt.*

## 1. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung gilt für jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst. Der Verkehrsträger Luft unterliegt seit September 2011 nicht mehr der GbV; es besteht insoweit auch keine Pflicht mehr zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten für den Luftverkehr. Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es einen Gefahrgutbeauftragten (Sicherheitsberater) schriftlich bestellen. Zur Beförderung gefährlicher Güter zählt auch das mit der Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen. Entscheidendes Kriterium ist dabei die "Zuweisung von Pflichten als Beteiligter" nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See.

Betroffene Unternehmen müssen einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellen. Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen, etwa durch eine arbeitsvertragliche Regelung. Es kann ein externer Gefahrgutbeauftragter bestellt werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gefahrgutbeauftragten sind konkret festzulegen. Ist kein Gefahrgutbeauftragter bestellt, gilt der Unternehmer oder der Inhaber des Betriebes als Gefahrgutbeauftragter. Ihn treffen dann alle Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Gefahrgutbeauftragten einschließlich Schulung und Prüfung. Eine schriftliche Bestellung entfällt in diesem Fall. Über die Zahl der Gefahrgutbeauftragten entscheidet das Unternehmen eigenverantwortlich; sie ist unter anderem abhängig von der Größe des Betriebes und der Zahl/Menge der zu befördernden Güter.

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragte ist das Vorliegen eines von der IHK ausgestellten und gültigen Schulungsnachweises.



## Befreiungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Für bestimmte Tätigkeiten sieht die GbV Befreiungen vor; es muss dann auch kein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden. Nach § 2 Abs. 1 GbV gelten die GbV-Vorschriften nicht für Unternehmen

1. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Triebfahrzeugführer, Schiffsführer, Besatzung in der Binnenschifffahrt, Betreiber einer Annahmestelle in der Binnenschifffahrt, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen, Wiederaufarbeiter von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) und als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC zugewiesen sind,
2. denen ausschließlich Pflichten als Auftraggeber des Absenders zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR,
3. denen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind und die an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr beteiligt sind,
4. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code freigestellt sind,
5. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Seeverkehr erstreckt, deren Mengen die in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten höchstzulässigen Mengen nicht überschreiten,
6. deren Tätigkeit sich auf die Beförderung gefährlicher Güter erstreckt, die nach den Bedingungen des Kapitels 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDGCode freigestellt sind,
7. die gefährlichen Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto je Kalenderjahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur für solche der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt.

## 2. Aufgaben/Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens/Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der (für den jeweiligen Verkehrsträger) geltenden Bestimmungen und unter optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern. Er hat z.B. das Unternehmen zu beraten, Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe von Zeitpunkt und Namen der überwachten Personen bzw. der Geschäftsvorgänge zu führen sowie den Jahresbericht zu erstellen. Bei Gefahrgutunfällen hat er dafür zu sorgen, dass nach Eingang aller sachdienlichen Auskünfte ein Bericht erstellt wird.

Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeit des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Pflichten des Gefahrgutbeauftragten und die Pflichten des Unternehmers sind in den §§ 8 und 9 GbV festgelegt.



### 3. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Als Gefahrgutbeauftragter darf nur bestellt werden, wer Inhaber eines für den jeweiligen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises ist. Für den Ersterwerb des Schulungsnachweises ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang sowie die Ablegung einer Grundprüfung vor einer IHK erforderlich. Diese Lehrgänge werden von Veranstaltern angeboten und durchgeführt, die von der zuständigen IHK anerkannt sein müssen (siehe Veranstalterliste). Der Schulungsnachweis wird nach bestandener Grundprüfung mit einer Gültigkeit von fünf Jahren ab dem Prüfungsdatum von der IHK ausgestellt.

Lehrgänge können aus Schulungen für folgende Verkehrsträger bestehen:

- Straße
- Schiene
- Binnenschiff (kein Anbieter in Berlin)
- Seeschiff (kein Anbieter in Berlin)

Der Grundlehrgang beträgt 30 Unterrichtseinheiten (UE) bzw. 22,5 Zeitstunden für den ersten Verkehrsträger. Bei Schulungen für weitere Verkehrsträger kommen jeweils 10 Unterrichtseinheiten bzw. 7,5 Zeitstunden an Unterricht hinzu. Die Schulung darf pro Tag 7,5 Zeitstunden (10 UE) nicht überschreiten.

Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises wird um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Gefahrgutbeauftragte vor Ablauf der Gültigkeit eine Verlängerungsprüfung vor einer IHK bestanden hat. Der Besuch einer vorherigen Schulung ist nicht verpflichtend, sondern freiwillig. Wie sich ein Teilnehmer auf seine Verlängerungsprüfung vorbereitet, bleibt ihm selbst überlassen.



## 4. Prüfung der Gefahrgutbeauftragten

### Grundinformationen

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung bestimmt die IHK, ggf. in Absprache mit den Lehrgangsveranstaltern. Gefahrgutbeauftragte können die IHK zur Ablegung der Prüfung frei wählen, unabhängig von ihrem Schulungs- oder Wohnort.
- Die Prüfung findet ausschließlich schriftlich und in deutscher Sprache statt.
- Es gibt Grund-, Ergänzungs- und Verlängerungsprüfungen.
- Die Prüfung kann für einen oder gleichzeitig für alle vier Verkehrsträger (bei Grundprüfung und Verlängerungsprüfung) abgelegt werden. Hinweis: Für die Verkehrsträger Binnenschifffahrt und Seeverkehr ist in Berlin kein Veranstalter zugelassen. Die IHK Berlin bietet daher für diese Verkehrsträger keine Prüfungen an. Eine Rücksprache mit der IHK ist empfohlen.
- Die Prüfungsdauer ist von der Anzahl der ausgewählten Verkehrsträger und der Art der Prüfung abhängig.
- Die Dauer der Grundprüfung beträgt 100 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- Die Dauer der Verlängerungsprüfung beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 25 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger, der in dieselbe Prüfung einbezogen wird.
- Die Prüfung sieht Aufgaben und Fragen vor, die ein selbständiges Arbeiten mit den betreffenden Gefahrgutvorschriften erfordern. Zulässige Hilfsmittel (s.u.) sind die einschlägigen Vorschriftentexte für die jeweiligen Verkehrsträger sowie ein Taschenrechner - diese sind vom Teilnehmer mitzubringen. Elektronische Medien sind nicht zugelassen.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50% der erreichbaren Punkte erzielt sind.
- Die Grund- bzw. Ergänzungsprüfung darf einmalig ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Die Verlängerungsprüfung darf innerhalb der Gültigkeit des Schulungsnachweises unbegrenzt wiederholt werden.
- Die Prüfungsfragen/-aufgaben stammen aus dem Fragenkatalog des DIHK. Dieser ist im Internet einzusehen.



## Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

### Grundprüfung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn er/sie das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer Schulung für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.

### Ergänzungsprüfung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV und das Original einer vom Veranstalter ausgestellten Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einer Schulung für den/die Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll.

### Verlängerungsprüfung

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn er/sie einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Abs. 3 GbV für mindestens den/die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für den/die die Prüfung abgenommen werden soll und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.

## Anmeldung zur Prüfung

Bitte melden Sie sich über unseren [Link](#) direkt online zur Gefahrgutbeauftragtenprüfung an und wählen Sie dort Ihren gewünschten Prüfungstermin aus.

Nach erfolgter Onlineanmeldung erhalten Sie zunächst eine automatisch erzeugte E-Mail mit Bestätigungslink. Diesen Link sollten Sie innerhalb von 24 Stunden bestätigen, erst dann ist Ihre Registrierung abgeschlossen. Andernfalls wird Ihr Platz anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Sofern die Prüfungsgebühr nicht Ihnen, sondern einer anderen Person oder einer Firma in Rechnung gestellt werden soll, vermerken Sie das bitte in der Anmeldung. Den Gebührenbescheid erhalten Sie am Ende der Prüfung per Post an die von Ihnen angegebene Rechnungsadresse.

Den Schulungsnachweis einer anderen IHK (bei Verlängerungsprüfung) bzw. die Lehrgangsbestätigung (bei Grund- und Ergänzungsprüfung) können Sie bei der Onlineanmeldung hochladen. Halten Sie dafür bitte die entsprechenden Dokumente im pdf-Format für den Upload bereit.

Die verbindliche Anmeldungsbestätigung erhalten Sie nach wenigen Tagen per E-Mail. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn Sie eine Anmeldungsbestätigung erhalten haben.

**Wichtig! Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung grundsätzlich verbindlich ist.**



## Einladung und Ablauf der Prüfung

Die Einladung mit weiteren Informationen wie Zeit- und Ortsangabe erhalten Sie rechtzeitig vor dem Prüfungstermin per E-Mail, den Gebührenbescheid per Post an die von Ihnen angegebene Rechnungsadresse. Zwecks Einweisung und Überprüfung der Unterlagen und der Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen bitten wir um pünktliches Erscheinen **spätestens 15 Minuten** vor Beginn der Prüfung.

**Zum Prüfungstermin sind bitte folgende Unterlagen und Hilfsmittel mitzubringen:**

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Lehrgangsbestätigung des Schulungsveranstalters im Original (sofern nicht bereits bei Anmeldung eingereicht)
- Taschenrechner (nicht programmierbar)
- Eigenen Kugelschreiber und evtl. Schreibpapier für Notizen
- Einschlägige Rechtsvorschriften in Druckversion; elektronische Medien sind nicht zugelassen

## Zulässige Unterlagen

Die Teilnehmer dürfen in der Prüfung die für die jeweilige Prüfung einschlägigen Rechtsvorschriften zur Lösung der Aufgaben/Fragen benutzen. **Skripte, Auszüge von Skripten oder sonstige Schulungsunterlagen sind dagegen nicht erlaubt.**

Insbesondere die folgenden allgemeinen bzw. verkehrsträgerübergreifenden Rechtsquellen sind als Hilfsmittel zugelassen: Gefahrgutbeförderungsgesetz, Gefahrgutbeauftragtenverordnung, Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn Binnenschiff, RSEB, Gefahrgut-Kostenverordnung, Gefahrgut-Ausnahmereverordnung, ggf. auch Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Atomgesetz, Strahlenschutzverordnung, Sprengstoffgesetz, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Straßenverkehrsordnung oder Wasserhaushaltsgesetz.

Für die einzelnen Verkehrsträger sind insbesondere die folgenden verkehrsträgerspezifischen Rechtsquellen als Hilfsmittel zugelassen: ADR (Straße), RID, COTIF-Übereinkommen, RID-Ausnahmereverordnung (Schiene), ADNR mit Anlagen (Binnenschiff) sowie IMDG - Code, Gefahrgutverordnung See, Container-Pack-Richtlinie (Seeschiff).



## Rücktritt von der Prüfung

Falls Sie Ihren Prüfungstermin nicht wahrnehmen können, melden Sie sich bitte vor Beginn der Prüfung schriftlich per Mail ab. Die Abmeldung zur Prüfung senden Sie bitte an [gefahrengut@berlin.ihk.de](mailto:gefahrengut@berlin.ihk.de)

Bei Rücktritt von der Prüfung vor dem Anmeldeschluss (**14 Tage vor Prüfungstermin**) wird eine Bearbeitungsgebühr von 65,00 € fällig. Bei Rücktritt nach dem Anmeldeschluss und vor Beginn der Prüfung sind 50% der Prüfungsgebühr zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben und bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung fällt die volle Gebühr an. Treten Sie im Verlaufe der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht bestanden.

## 5. Bescheinigung für Gefahrgutbeauftragte (Schulungsnachweis)

Nach erfolgreicher Grundprüfung stellt die IHK den Schulungsnachweis für den/die entsprechenden Verkehrsträger aus. Er gilt ab dem Tag der bestandenen Prüfung fünf Jahre. Der Schulungsnachweis für die Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschifffahrt gilt in allen EU-Mitgliedstaaten, für den Verkehrsträger Seeverkehr nur in Deutschland. Nach erfolgreicher Ergänzungsprüfung stellt die IHK einen um den/die ergänzten Verkehrsträger erweiterten Schulungsnachweis aus; das Gültigkeitsdatum bleibt unverändert.

### Verlängerung der Bescheinigung

Zur Verlängerung der Gültigkeit seines Schulungsnachweises muss der Gefahrgutbeauftragte mit Erfolg an einer Verlängerungsprüfung teilnehmen. Die Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Geltungsdauer der bisherigen Bescheinigung abgelegt wird. Erfolgt sie früher, wird sie ab dem Datum der Verlängerungsprüfung berechnet. **Nach dem Ablauf der Geltungsdauer ist keine Verlängerung des Schulungsnachweises mehr möglich. In diesem Falle wäre eine erneute Grundschulung mit Grundprüfung erforderlich.**

**Hinweis:** Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.